

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft an der Universität Heidelberg

vom....

Aufgrund von §§ 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch das 5. Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), §§ 2b, 2c, 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), und §§ 20 Absatz 3, 22 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert am 2. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52), hat der Senat der Universität Heidelberg am..... die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt

- a) das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Vergabe von nach Abzug der Vorabquoten zu 90 vom Hundert zur Verfügung stehenden Studienplätzen nach dessen Ergebnis im Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft der Universität Heidelberg (Auswahlverfahren für Deutsche und ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind) und
- b) die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester im Örtlichen Vergabeverfahren im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO (Auswahlverfahren für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind – Vorabquote). Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GBl. 2019 S. 405) (Staatsvertrag) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, beträgt für den Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft 8 % gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 1. HS HZVO.

(2) Sie findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft der Universität Heidelberg festgesetzt ist.

(3) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft ist in der nach der ZImmO der Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der angestrebten Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung),
2. im Falle von Vorerfahrungen durch besondere Vorbildungen oder praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die jeweils über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, z.B. ein absolviertes pflegerisches Praktikum in einer Klinik oder einer Pflegeeinrichtung: der entsprechende Nachweis (siehe **Anlage**),
3. den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse; ausreichende deutsche Sprachkenntnisse werden in der Regel von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachgewiesen durch ein DSH-Zeugnis oder das Ergebnis einer Äquivalenzprüfung jeweils auf der Niveaustufe DSH 3. Die Nachweispflicht gilt nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache durch den entsprechenden Personalausweis oder Reisepass nachgewiesen deutsch ist, oder die bereits einen deutschsprachigen Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben,
4. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen es sich um ausländische Staatsangehörige und Staatenlose handelt, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, müssen dem Antrag auf Zulassung zum Studium zusätzlich zu den Unterlagen nach Nummer 1 bis 3 ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS), sofern die Hochschulzugangsberechtigung in einem Land erworben wurde, in welchem die Akademische Prüfstelle ein solches Zertifikat oder eine solche Bescheinigung ausstellt, beifügen.

(3) Mit der Bewerbung muss die sich um den Studienplatz bewerbende Person bestätigen, dass

- sie nicht im Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- der Prüfungsanspruch nicht aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder
- die bewerbende Person sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem der vorgenannten Studiengänge befindet.

(4) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Sind Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, muss zusätzlich eine amtliche Übersetzung in deutscher bzw. englischer Sprache eingereicht werden.

(6) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich (Studienjahr). Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Nachweise ist bis zum 15. Juli eines Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

(7) Ein Aufnahme- und Zulassungsverfahren für das zweite oder höhere Fachsemester findet nicht statt.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der medizinischen Fakultät Heidelberg angehören; für den Verhinderungsfall ist jeweils eine Stellvertretung vorzusehen. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Hochschullehrenden stammen. Die Leitung der Physiotherapieschule Heidelberg ist stimmberechtigtes Mitglied kraft Amtes. Die Auswahlkommission kann sachverständige Gäste als beratende Mitglieder zur Durchführung des Auswahlverfahrens hinzuziehen.
- (2) Die Mitglieder der Auswahlkommission nach Absatz 1 Satz 2 werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Das nachstehende Auswahlverfahren gilt
 - sowohl für Deutsche und ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind, als auch
 - für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind,jeweils getrennt nach der jeweiligen Personengruppe; für beide Gruppen gelten somit die gleichen Auswahlkriterien nach Absatz 4.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat,
 2. nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt mit Ausnahme der Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind; diese Personengruppe nimmt mit einer gesondert zu bildenden Rangliste an dem Auswahlverfahren teil.
- (3) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt. Die Erstellung der Rangliste erfolgt dabei im Wege eines zweistufigen Verfahrens gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 2.
- (4) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
 1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. Gesamtergebnis der Vorerfahrungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und
 3. das Ergebnis des Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf gibt.
- (5) Die Auswahlkriterien nach Absatz 3 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:

1. Es findet zunächst eine Vorauswahl auf Basis der Auswahlkriterien „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 1) und „Vorerfahrungen“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 2) statt.
 - a) Die Ermittlung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 HZVO. Die schulischen Leistungen werden mit maximal 15 Punkten bewertet; die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene erreichte Durchschnittsnote wird nach folgender Formel umgerechnet: $18 - 3 \times \text{Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung}$, abgeschnitten auf eine Nachkommastelle (von 6,0 bis 15,0)
 - b) Die Bewertung von Vorerfahrungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, ergibt sich aus der **Anlage**. Die Vergabe von bis zu 15 Punkten entsprechend der **Anlage** erfolgt durch mindestens 2 Mitglieder der Auswahlkommission.
 - c) Die Gesamtpunktzahl der Vorauswahl wird errechnet als Summe der Punkte nach Buchstabe a) und b). Aufgrund dieser Punktzahl wird eine erste Rangliste erstellt.
 2. Die Bewertung des Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf gibt gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3, erfolgt gemäß § 5.
- (6) Die Punktzahl der Vorauswahl gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 (maximal 30 Punkte) und des Auswahlgesprächs gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 iVm § 5 (maximal 90 Punkte) werden addiert und aufgrund dieser Punktzahl (maximal 120 Punkte) wird eine endgültige Rangliste gebildet.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Zu den Auswahlgesprächen wird mindestens die dreifache Anzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Verhältnis zu den Studienplätzen eingeladen. Die Einladung zu den Auswahlgesprächen hängt vom Ergebnis der Vorauswahl gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c) ab. Besteht in der Vorauswahl Punktgleichheit auf dem letzten einzuladenden Platz, der der dreifachen Anzahl nach Satz 1 entspricht, mit den nachfolgenden Plätzen in der Rangliste, werden alle punktgleichen Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den Auswahlgesprächen eingeladen.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in deutscher Sprache geführt und soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die bewerbende Person für den Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft geeignet ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich um das Studium bewerbenden Person im Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (3) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss in Präsenz oder über ein hochschul-eigenes Videokonferenz-System durchgeführt. Die Termine und der Ort des Auswahlgesprächs werden vorher bekannt gegeben und die in Frage kommenden Personen werden rechtzeitig zum Gespräch eingeladen.
 1. Die Mitglieder – mindestens 2 – der Auswahlkommission führen mit jeder Person ein Einzelgespräch von ca. 30 Minuten.
 2. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll geführt, das von den auswahlgesprächsführenden Mitgliedern der Auswahlkommission unterzeichnet wird. Das Protokoll erhält zudem Tag und Ort des Auswahlgesprächs,

die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die das Auswahlgespräch geführt haben, die Namen der Personen, die sich um das Studium bewerben, sowie die von den Mitgliedern der Auswahlkommission, die das Auswahlgespräch geführt haben, getroffenen Beurteilungen.

3. Die auswahlgesprächsführenden Mitglieder der Auswahlkommission bewerten unmittelbar nach Abschluss des Auswahlgesprächs die sich um das Studium bewerbende Person nach deren Eignung für den Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft auf einer Skala von 0 bis 90 Punkten. Bei dem Auswahlgespräch müssen mindestens 46 Punkte erreicht werden. Werden weniger als 46 Punkte erreicht, wird das Auswahlgespräch mit 0 Punkten bewertet. Das Auswahlgespräch wird auch mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um das Studium bewerbende Person zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.

Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 wird von der Auswahlkommission nach dem folgenden Bewertungsmaßstab vorgenommen:

a) Fachspezifische Interessen und Eignung:

- (1) eine fachliche Problemstellung wird treffend analysiert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 30 Punkte;
- (2) eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar analysiert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 15 Punkte;
- (3) eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen analysiert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 1 Punkt;
- (4) die Analyse einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie die Formulierung weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

b) Berufliche Perspektive:

- (1) Die berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft an der Universität Heidelberg zu studieren = 30 Punkte;
- (2) Eine berufliche Perspektive mit dem Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft an der Universität Heidelberg ist erkennbar und nachvollziehbar = 15 Punkte;
- (3) Eine berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt;
- (4) Eine berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

c) Gesprächsverhalten:

- (1) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation sicher und völlig überzeugend = 30 Punkte;

- (2) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation weitgehend überzeugend = 15 Punkte;
- (3) Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen oder der Schlüssigkeit der Argumentation Abstriche zu machen = 1 Punkt;
- (4) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation unzureichend = 0 Punkte.

§ 6 Vergabe von Studienplätzen

- (1) Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Rektorin auf Vorschlag der auswahlgesprächsführenden Kommissionsmitglieder. Die Rektorin hat die Auswahlentscheidung an die Studierendenadministration übertragen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung wird abgelehnt, wenn
 - 1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
 - 2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Physiotherapiewissenschaft oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat, sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
- (3) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs; besteht danach immer noch Ranggleichheit, richtet sich die Auswahl nach § 6 Abs. 1 Satz 7 HZG.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26.

Heidelberg, den [Datum]
Professorin Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage: Bewertung der Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Auskunft geben

Anlage:

Bewertung der Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Auskunft geben

Bewertet werden besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die nachfolgend nicht abschließend aufgelistet werden.

- Einen mindestens 11-monatigen Freiwilligendienst, z.B. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienst, im pflegerischen Bereich wird mit 15 Punkten bewertet.
- Einen mindestens 11-monatigen Freiwilligendienst, z.B. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienst, im sozialen Bereich wird mit 5 Punkten bewertet.
- Pflegepraktikum. Für jede Woche, für die eine Bestätigung vorliegt, werden 2 Punkte vergeben (max. 12 Punkte).
- Trainerlizenz (C-Lizenz) für folgende Lizenzen wird einmalig mit 5 Punkten bewertet:
 - Trainerin oder Trainer für den sportartspezifischen Breitensport oder
 - Trainerin oder Trainer für den sportartspezifischen Leistungssport oder
 - Übungsleiterin oder Übungsleiter „sportartübergreifender Breitensport“ oder
 - Übungsleiterin oder Übungsleiter „Sport in der Prävention bzw. Rehabilitation“ für den Gesundheitssport oder
 - Jugendleiterin oder Jugendleiter
- Ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens 1 Jahr wird mit 5 Punkten bewertet.
- Schulpraktikum im physiotherapeutischen Bereich von mindestens 4 Wochen wird mit 1 Punkt bewertet.

Die Gesamtbewertung der Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Auskunft geben, erfolgt durch die Vergabe von Punkten auf einer Skala von 0 bis 15 Punkte. Insgesamt können maximal 15 Punkte vergeben werden.